

ASKÖ-interne Richtlinien

für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 7–19 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100/2013

Bereich: Bundes-Vereinszuschuss

Inhalt des Bereichs:

- Einsatz ausgebildeter Trainer (Übungsleiter, Instruktoeren) und Funktionäre,
- Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
- Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen,
- Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten,
- Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten.

Antragsberechtigt beim ASKÖ Landesverband Niederösterreich sind die Mitgliedsvereine.

Die Verwendung der Fördermittel aus dem Bereich „Bundes-Vereinszuschuss“ muss sich ausschließlich auf die oben angeführten Inhalte beziehen.

Die Mitgliedsvereine haben sicherzustellen, dass die erhaltenen Fördermittel gemäß den Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 7–19 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100/2013 eingesetzt werden (siehe <http://www.bsff.or.at/abrechnungsrichtlinien>).

Belege über die verwendeten Bundesvereinszuschuss-Förderungsmittele sind dem Landesverband zu übermitteln. Ebenso muss auf Verlangen des Landesverbandes ein Sachbericht erstellt werden.

Mittel, die dem Förderzweck bzw. den „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen §§ 7–19 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013)“ nicht entsprechen, sind an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen.